

**Zeitschrift:** Staatsverwaltungsbericht vom Jahr ... / Kanton Bern  
**Herausgeber:** Kanton Bern  
**Band:** - (1875)

**Artikel:** Verwaltungsbericht der Direktion des Innern : Abtheilung  
Gemeindewesen  
**Autor:** Frossard  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-416197>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 07.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

**Verwaltungsbericht**  
der  
**Direktion des Innern,**  
**Abtheilung Gemeindewesen,**  
für  
**das Jahr 1875.**

---

Direktor: Herr Regierungsrath Frossard.

---

### **I. Gesetzgebung.**

Gemäß einem Beschlusse des Großen Rathes vom 15. September abhin arbeitete die Direktion einen „Gesetzesentwurf über die Liquidation der Bürgergüter und die Verwendung des Ertrages derselben“ aus. Derselbe wurde mit Bericht vom 9. November dem Regierungsrathe vorgelegt, von diesem im Wesentlichen genehmigt und an die zu dessen Prüfung niedergesetzte Großrathskommission geleitet, welche indeß am Ende des Jahres ihre Berathungen noch nicht beendigt hatte.

### **II. Bestand der Gemeinden.**

Der Bestand der Gemeinden hat im Berichtjahre keine Aenderung erfahren. Ein Gesuch der Schulgemeinde Werdthof, welches Abtrennung von der Kirch- und Einwohnergemeinde

Uß und Zutheilung an die Kirch- und Einwohnergemeinde Kappelen verlangt, langte erst gegen Ende des Jahres ein und konnte deßhalb nicht mehr erledigt werden.

In Betreff der Ausführung des vom Großen Rathe am 30. November 1874 angenommenen Postulates wegen Fusion kleinerer Gemeinden ist Folgendes zu berichten:

Die Direktion hatte sich vorerst die Frage vorzulegen, welchen Weg sie zu Ausführung des fraglichen Postulates einzuschlagen habe, ob je für jede einzelne Gemeinde, deren Verschmelzung mit andern als wünschenswerth erscheint, dem Großen Rathe ein Spezialdekret vorzulegen sei, oder ob, ähnlich wie dieß bei der Neueintheilung der katholischen Kirchgemeinden des Jura geschah, sämtliche Fusionen in ein einziges Dekret zusammenzufassen seien. Sie entschied sich für die letztere Alternative und zwar aus folgenden Gründen: Die Zusammenfassung sämtlicher Verschmelzungen in ein einziges Dekret scheint ein rascheres und vollständigeres Resultat zu verheißen, als der Weg der Spezialgesetzgebung; namentlich ist auch zu erwarten, daß, wenn der Große Rath einmal prinzipiell die Fusion beschlossen hat, Anstände in Betreff des Gemeindevermögens sich leichter regeln lassen, als wenn die Fragen, welche das Gemeindevermögen betreffen, jeweilen gleichzeitig mit der prinzipiellen Frage der Fusion entschieden werden müssen.

Nachdem diese Vorfrage entschieden war, mußte natürlich vorerst untersucht werden, bei welchen Gemeinden eine Fusion als vom administrativen Standpunkte aus wünschbar und vom topographischen Standpunkte aus durchführbar erscheine. Um dieses zu ermitteln, holte die Direktion die Berichte der Regierungsstatthalterämter ein, prüfte und sichtete das von diesen gelieferte Material und stellte daraufhin fest, in Betreff welcher Gemeinden, nach vorläufiger Prüfung, eine Verschmelzung wünschenswerth und durchführbar erscheine. Hierauf beauftragte sie die Regierungsstatthalter, denjenigen Gemeinden, in Betreff welcher die Direktion eine Verschmelzung zu beantragen gedenkt, hievon Kenntniß zu geben und ihnen, nach Vorschrift der Verfassung, Gelegenheit zu verschaffen, ihre Bemerkungen anzubringen und ihre Interessen zu wahren.

Ein Theil der fraglichen Gemeinden hat nun seine Bemerkungen eingesandt, — die Gemeinden sprechen sich, wie

dieß übrigens nicht anders zu erwarten war, in ihrer Mehrzahl gegen die projektirte Fusion aus, — während ein anderer Theil damit noch im Rückstande ist.

Sobald die sämtlichen Gemeinden sich ausgesprochen haben werden, wird die Direktion das gesammte Material einer nochmaligen Prüfung unterwerfen und alsdann unverzüglich umfassende Anträge bei der zuständigen Behörde stellen und damit des ihr vom Großen Rathe erteilten Mandates sich entledigen.

### III. Organisation und Verwaltung.

#### 1. Die Gemeindeverwaltung im Allgemeinen.

Organische Umgestaltungen von bedeutender Tragweite hat im Berichtjahr unser Gemeinwesen nicht erfahren; es wäre auch die Einführung von solchen durch die kantonale Gesetzgebung nicht wohl möglich gewesen, da verschiedene eidgenössische Gesetze, welche hier einwirken müssen, noch nicht zu Stande gekommen sind. Namentlich dauert in Folge der Verwerfung des eidgenössischen Stimmrechtsgesetzes die in unserm letzten Jahresberichte signalisirte Unsicherheit der Gemeinden über die Frage, inwieweit in diesem Punkte die alten kantonalen Normen auch nach Inkrafttreten der revidirten Bundesverfassung noch anwendbar geblieben seien, immerwährend fort.

Mannigfache Schwierigkeiten sodann hat in der Praxis die fortschreitende Ausführung des neuen Kirchengesetzes erzeugt, insbesondere in Bezug auf die materiellen Verhältnisse, das Steuerwesen.

Der im letzten Jahresberichte erwähnte Refurs des Gemeinderathes von Saignelégier betr. Holzlieferungen an den staatlich anerkannten Pfarrer wurde vom Bundesrathe, übereinstimmend mit den Anschauungen des Regierungsrathes, abgewiesen, da es sich in diesem Falle nicht um eine Steuer, sondern um eine auf den Gütern der Gemeinde ihrer Zweckbestimmung nach haftende Last handle.

Auch andere Schwierigkeiten in Bezug auf die Ausführung des neuen bundes- und kantonalrechtlichen Grundsatzes, daß

Niemand zu Bezahlung eigentlicher Kultussteuern für einen ihm fremden Kultus angehalten werden könne, blieben nicht aus.

Es mag u. A. hier folgender prinzipiell nicht unwichtige Fall erwähnt werden:

Die Einwohnergemeinde Biel kaufte von der dortigen katholischen Kirchgemeinde das katholische Kirchengebäude um die noch auf demselben haftenden Bauschulden, und übernahm dabei die Verpflichtung, dasselbe zu unterhalten und seiner bisherigen Zweckbestimmung zu bewahren.

Diese Veräußerung wurde von der sog. römisch-katholischen Pfarrgenossenschaft von Biel angefochten und zwar wesentlich aus den Gründen, daß erstens die katholische Kirchgemeinde über das Kirchengebäude, welches einer privaten Religionsgenossenschaft gehöre, zu disponiren nicht berechtigt sei, und daß zweitens die Einwohnergemeinde Biel, da sie die ihr durch den fraglichen Ankauf auffallenden finanziellen Leistungen aus Gemeindesteuern aufbringen müsse, gemäß Art. 49 der Bundesverfassung nicht berechtigt gewesen sei, den Ankauf zu beschließen.

In Betreff des letzten Punktes bemerkte der Regierungsrath in seinem den Rekurs abweisenden Entscheide folgendes: Der Art. 49 B. V. spreche lediglich den Grundsatz aus, daß Niemand zu Bezahlung spezieller Kultussteuern für Zwecke einer Religionsgenossenschaft, der er nicht angehöre, angehalten werden könne, dagegen enthalte er in keiner Weise den Rechtsatz, daß es öffentlichen Korporationen, insbesondere den Gemeinden verwehrt sei, Ausgaben für spezielle Kultuszwecke einer bestimmten Religionsgenossenschaft zu machen, bezw. Beiträge an eine bestimmte Religionsgenossenschaft zu leisten. In Betreff solcher Ausgaben gewähre er vielmehr den Bürgern jedenfalls nur das Recht zu verlangen, daß sie von der Beitragspflicht zu denselben entbunden werden, sofern sie der betreffenden Religionsgenossenschaft nicht angehören, nicht aber auch die Befugniß, gegen die Dekretirung der Ausgabe selbst zu opponiren.

Kirchgemeindsorganisationsreglemente wurden im Berichtsjahre 148 vom Regierungsrathe auf den Antrag der Direktion sanktionirt. Gegen verschiedene dieser Reglemente waren Einsprachen eingelangt, welche der Regierungsrath auf den Antrag der Direktion erledigte. Auch diese Einsprachen betrafen

in ihrer Mehrzahl die Regelung der finanziellen Angelegenheiten, welche nach Annahme des neuen Kirchengesetzes auf einer neuen Basis geordnet werden mußten.

Zu diesem Zwecke wurden in einigen Gemeinden, in denen bisher die Einwohnergemeinden die kirchlichen Ausgaben bestritten und dagegen die kirchlichen Zwecken gewidmeten Vermögensstücke eigenthümlich besessen hatten, sog. Ausscheidungsverträge zwischen den Einwohnergemeinden und den Kirchengemeinden abgeschlossen, welche die Genehmigung des Regierungsrathes erhielten.

Im Allgemeinen erscheint es als dringend wünschenswerth, daß das im Wurfe liegende eidgenössische Gesetz betreffend die Kultussteuern bald erledigt und dadurch auch dem Kanton eine neue Ordnung des kirchlichen Steuerwesens möglich gemacht werde, denn das bisherige System, wonach die kirchlichen Gemeindesteuern ganz in nämlicher Weise verumlagt werden, wie andere Gemeindesteuern, paßt zu der neuen Kirchenorganisation entschieden nicht mehr und führt namentlich an Orten, wo mehrere Kirchengemeinden verschiedener Konfessionen bestehen, zu Verlegenheiten und Verwirrungen.

In Bezug auf die Ausführung des neuen Kirchengesetzes hatte ferner die Direktion eine Anzahl von Einfragen zu beantworten, welche durch die sog. Säkularisation der Begräbnißplätze veranlaßt wurden. Sie hielt dabei im Allgemeinen an dem Grundsatz fest, daß durch die neuen gesetzlichen Vorschriften an den Eigenthumsverhältnissen in Bezug auf die Begräbnißplätze nichts verändert worden sei, daß dagegen die Anordnung, in welcher Art und Weise die Beerdigungen auf den den Kirchengemeinden eigenthümlich verbleibenden Begräbnißplätzen zu geschehen habe u. s. w., so lange diese Grundstücke als Begräbnißplätze zu dienen fortfahren, Sache der Ortspolizei, bezw. der Einwohnergemeindsbehörden sei.

Organisationsreglemente für Einwohner- und Bürgergemeinden oder deren Unterabtheilungen gelangten im Berichtjahre 19 zur regierungsräthlichen Sanktion.

Verwaltungsstreitigkeiten mit Ausschluß der Nutzungs- und Steuerstreitigkeiten kamen 19 zur höchstinstanzlichen Beurtheilung. Davon betrafen 10 Gemeindewahlen, 2 die Pflicht zur Annahme von Beamtungen, 1 eine Wegunterhaltungsstreitigkeit und 4 die allgemeine Gemeindeverwaltung.

In drei Fällen änderte der Regierungsrath das erstinstanzliche Urtheil ganz, in einem theilweise ab, in allen andern Fällen bestätigte er dasselbe.

Kompetenzkonflikte wurden vom Regierungsrathe auf den Antrag der Direktion 2 erledigt, beide im Sinne der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden.

Ferner hatte der Regierungsrath 21 Beschwerden verschiedenen Inhalts theils gegen Verfügungen von Gemeindebehörden, theils gegen Verfügungen von Staatsbeamten und Behörden in Gemeindefachen zu beurtheilen, welche mit Umgehung des Regierungstatthalters direkt an den Regierungsrath gelangten.

Aus den vom Regierungsrathe getroffenen Entscheidungen mögen folgende hier ihren Platz finden, bezw. die in denselben aufgestellten Rechtsgrundsätze hier erwähnt werden:

Es wurde in einem die Friedensrichterwahlen der Stadt Bern betreffenden Spezialfalle anerkannt, die Friedensrichterwahlen seien nach Art. 3 des Gerichtsorganisationsgesetzes vom 31. Juli 1847 von den politisch stimmberechtigten Bürgern und nicht von den Gemeindestimmberechtigten des Friedensrichter-, bezw. Kirchgemeindebezirks zu treffen und es könne dieser klaren Gesetzesbestimmung auch durch entgegenstehende Bestimmungen eines Gemeindeglements, selbst wenn dieses regierungsräthlich sanktionirt sei, nicht derogirt werden.

Im nämlichen Falle hatte der Regierungsrath sich auch über die Frage auszusprechen, ob das Recht, gegen Gemeindebeschlüsse auf dem Administrativwege Beschwerde zu führen, nur stimmberechtigten oder auch nichtstimmberechtigten Gemeindegliedern zustehe. Er entschied die Frage im letztern Sinne, weil sowohl der Wortlaut des Gesetzes (§ 56 G.-G.) — der weitere Ausdruck „Gemeindegensosse“ sei offenbar absichtlich statt des bestimmtern „Stimmberechtigten“ gewählt worden, — als auch die Natur der Sache ergeben, daß die Befugniß zur Beschwerdeführung jedem habe zugestanden werden sollen, der z. B. als nichtstimmberechtigter Gemeindeglieder oder Steuerpflichtiger in irgend welcher rechtlich relevanten Beziehung der Gemeinde angehöre.

In Bezug auf die Pflicht der Gemeinden zur Wegunterhaltung entschied der Regierungsrath in einem Spezialfalle: dieselbe sei ihrer öffentlich-rechtlichen Natur wegen nicht auf

eine bestimmte Anzahl von Alters her von der Gemeinde unterhaltener Wege beschränkt, vielmehr können die Gemeinden selbst die Uebernahme neuer, bisher von ihnen nicht unterhaltener Wege beschließen und hiezu unter Umständen auch von den Administrativbehörden verhalten werden. Wenn daher von einem bestimmten Wege, der sich seiner Natur nach als öffentlicher Verkehrs- und Verbindungsweg qualifizire, nicht zu erweisen sei, daß sein Unterhalt kraft privatrechtlichen Titels dritten Personen auffalle, so sei er von der Gemeinde zu unterhalten, auch wenn nicht bewiesen werden könne, daß diese die Last des Unterhalts bis jetzt getragen habe.

Eine jurassische Einwohnergemeinde hatte (im Widerspruch mit dem Gemeindesteuergesetz und ihrem eigenen Steuerreglement) beschlossen, von auswärts wohnenden Besitzern von innerhalb des Gemeindebannes gelegenen Grundeigenthum keine Gemeindesteuer zu beziehen, weil, wie sie sagte, diese Steuer, was thatsächlich richtig war, nur eine sehr minime Summe ertragen, dagegen — es handelte sich um eine Menge kleiner und kleinster Parzellenbesitzer — deren Erhebung einer großen Anzahl von Personen, welche eigentlich an den Gemeindeangelegenheiten gar kein Interesse haben, das Stimmrecht an der Gemeindeversammlung verleihen würde. Auf eingelangte Beschwerde hin hob der Regierungsrath den fraglichen Beschluß auf, weil die Gemeinden verpflichtet seien, ihre Steuern strikte nach den gesetzlichen Grundsätzen zu erheben und von diesen weder zu Gunsten noch zu Ungunsten einzelner Klassen von Steuerpflichtigen Ausnahmen machen dürfen.

In den zu seiner Cognition gelangenden Wahlstreitigkeiten hielt der Regierungsrath durchgehends an dem Grundsatz fest, daß Verstöße gegen gesetzliche oder reglementarische Vorschriften nicht schlechthin und in allen Fällen zur Kassation der Wahlverhandlungen führen können, sondern nur dann, wenn sie sich als erheblich darstellen, d. h. dann, wenn der betreffende Verstoß auf das Resultat der Verhandlung von Einfluß sein konnte.

In einem Spezialfalle stellte der Regierungsrath den Grundsatz auf, daß wenn Fälle, die ihrer Natur nach gar nicht der administrativ-richterlichen, sondern der civilgerichtlichen Erörterung unterliegen, vor dem Administrativrichter anhängig gemacht werden, die Administrativbehörden sich von

Amtes wegen für unzuständig zu erklären haben, es mithin darauf, ob von den Parteien rechtzeitig oder ob von ihnen überhaupt der administrative Gerichtsstand beanstandet worden sei, nicht weiter ankomme. Es sei, führte der Regierungsrath aus, ein wesentlicher Unterschied zwischen diesen Fällen und solchen zu machen, wo nur die örtliche Zuständigkeit des ratione rei kompetenten Beamten bemängelt werde.

Die Ziff. 3 des § 34 G.-G. interpretirte der Regierungsrath in einem zur oberinstanzlichen Beurtheilung gelangten Falle dahin, daß ein von Annahme einer Gemeindebeamtung dispensirender Excusationsgrund nicht nur dann vorliege, wenn es dem Gewählten materiell absolut unmöglich sei, die betreffende Stelle zu versehen, sondern auch dann, wenn von vornherein feststehe, daß ihm eine gedeihliche Amtsführung unmöglich sei. (Es war in dem betreffenden Falle eine Wahl getroffen worden, deren einziges Motiv offenbar das war, dem Gemeinderathe und dem Gewählten selbst, der seiner Bildungsstufe und sozialen Stellung nach zu Verwaltung des betreffenden Amtes gänzlich ungeeignet war, einen Pöffen zu spielen.)

In einem Falle mußte gegenüber der Ansicht einer Gemeinde und eines Regierungstatthalters festgestellt werden, daß die Dauer des Amtes **z w a n g e s** für Gemeindebeamte keineswegs mit der reglementarisch oder auf dem Verordnungswege festgestellten Amtsdauer derselben zusammenfalle, sondern sich nur auf die im Gemeindegesetz festgesetzte Dauer von zwei Jahren erstrecke.

Eine Gemeinde bezog für den Unterhalt von zwei Wuchertieren reglementsgemäß obligatorische Beiträge von den Viehbesitzern. Einer derselben rekurrrte hiegegen an den Regierungsrath, welcher ihn indeß abwies, aus den Gründen, es sei, wenn auch die Haltung von Zuchtthieren offensichtlich nicht als Sache der öffentlichen Verwaltung im engern Sinne betrachtet werden könne, doch nicht aus den Augen zu verlieren, daß die Gemeinden ihrem Ursprunge gemäß in mannigfacher Weise auch die Förderung privater Vermögensinteressen, sofern dieselben einer erheblichen Anzahl von Genossen gemeinsam seien, in den Bereich ihrer Thätigkeit hineingezogen und namentlich zu Hebung von Ackerbau und Viehzucht vielfach Anstalt getroffen haben und daß die Berechtigung, sich mit derartigen Angelegenheiten zu befassen, ihnen durch die Gesetzgebung nie entzogen worden sei.

Gegenüber einer Lokalpolizeilichen Verordnung, welche eine über die gesetzlichen Eigenthumsbeschränkungen weit hinausgehende Beschränkung in Benutzung des Privatgrundeigenthums aufstellen wollte, wurde vom Regierungsrath auf eingelangten Rekurs hin festgestellt, daß wenn auch durch Lokalpolizeiverordnungen eben so wohl als durch Gesetze aus überwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit oder des Gemeinwohles Vorschriften über die Benutzung u. s. w. von Privateigenthum aufgestellt werden können, durch welche sicherheitsgefährliche oder gemeinschädliche Benutzungsarten untersagt oder nähere Vorschriften über gewisse Arten der Benutzung aufgestellt werden, hiebei doch selbstverständlich die lokalen Polizeiverordnungen nicht über die Gesetzesvorschriften hinausgehen, bez. höchstens ergänzende, niemals aber abändernde Bestimmungen gegenüber den letztern aufstellen dürfen.

In einem Ausscheidungsvertrage zwischen einer oberaargauischen Bürgergemeinde und Einwohnergemeinde war unter Anderm der letztern für ihre Schulen ein Benutzungsrecht von burgerlichen Gebäuden eingeräumt und dabei stipulirt, daß wenn ein neuer Schulhausbau nothwendig werden sollte, das Benutzungsrecht an die Bürgergemeinde zurückfallen und dagegen die letztere an die Einwohnergemeinde ein vertragsmäßig oder auf administrativrichterlichem Wege zu bestimmendes Aequivalent leisten solle. Die vorausgesehene Eventualität eines neuen Schulhausbaues trat nun ein und die Einwohnergemeinde, größtentheils aus Burgern bestehend, ließ sich für ihre Rechte um eine verhältnißmäßig geringe Summe ausweisen. Hiegegen wurde von einer Anzahl Einwohnern Beschwerde geführt. Der Regierungsrath erkannte: es handle sich hier um eine weitere Ausführung der Ausscheidungsverhandlungen und es stehen daher den Behörden im gegenwärtigen Verfahren ganz die gleichen Rechte wie bei Leitung des Ausscheidungsverfahrens zu. In der Sache selbst sei als Maßstab für Ausmittlung des von der Bürgergemeinde zu leistenden Aequivalents der Gesichtspunkt anzunehmen, daß die Bürgergemeinde der Einwohnergemeinde diejenige Summe zu leisten habe, welcher die letztere bedürfe, um bei dem neuen Schulhausbau Räumlichkeiten zu erstellen, die ihr den gleichen Vortheil gewähren, wie diejenigen, welche sie bisher kraft ihres Gebrauchsrechts inne hatte.

Bei den Regierungsstatthaltern langten folgende Beschwerden gegen Beschlüsse von Gemeinden und Gemeindebehörden ein:

		Uebertrag 226	
Narberg . . . . .	9	Laupen . . . . .	1
Narwangen . . . . .	34	Münster . . . . .	19
Bern . . . . .	30	Neuenstadt . . . . .	1
Biel . . . . .	3	Nidau . . . . .	15
Büren . . . . .	13	Oberhasle . . . . .	2
Burgdorf . . . . .	10	Pruntrut . . . . .	37
Courtelary . . . . .	27	Saanen . . . . .	2
Delsberg . . . . .	47	Schwarzenburg . . . . .	4
Erlach . . . . .	3	Sestigen . . . . .	5
Fraubrunnen . . . . .	7	Signau . . . . .	—
Freibergen . . . . .	9	Obersimmenthal . . . . .	—
Frutigen . . . . .	2	Niedersimmenthal . . . . .	3
Interlaken . . . . .	5	Thun . . . . .	9
Konolfingen . . . . .	5	Trachselwald . . . . .	1
Laufen . . . . .	22	Wangen . . . . .	7
	Uebertrag 226		Total 332

Von diesen Beschwerden wurden 93 durch Vergleich oder Abstand und 200 durch Entscheid erledigt. 39 sind noch unerledigt. Sie hatten folgende Streitsachen zum Gegenstande: 133 Nutzungen, 43 Wahlen, 85 allgemeine Verwaltungsgegenstände, 40 Steuern, 20 Hochbau, Straßen- und Wasserbauangelegenheiten, 11 Annahme von Beamtungen.

Ueber Verfügungen, welche die Oberaufsichtsbehörden in nicht streitigen Fällen zu treffen hatten, ist Folgendes zu erwähnen:

38 Gemeinden und Korporationen wurde die Bewilligung zur Aufnahme von Anleihen erteilt.

27 Gemeinden und Korporationen wurde gestattet, ihr Kapitalvermögen zu vermindern.

21 Gemeinden und Korporationen wurde gestattet, Liegenschaften über der Katasterschätzung zu erwerben oder unter derselben zu veräußern.

11 Beschlüsse von Einwohnergemeinden, in welchen keine Bürgergemeinden organisirt sind, betreffend Annahme neuer Bürger wurden genehmigt.

Bürgerrechtsverleihungen fanden in folgenden Gemeinden statt:

	Kantonsbürger.	Schweizerbürger aus andern Kantonen.	Ausländer.	Total.
Gutenberg . . . . .	—	1	—	1
Bern . . . . .	24	23	—	47
Burgdorf . . . . .	3	—	3	6
Löwenburg . . . . .	—	—	2	2
Breuleux . . . . .	—	—	1	1
Mirchel . . . . .	—	—	2	2
Grellingen . . . . .	—	—	1	1
Schloßwyl . . . . .	—	—	1	1
Brügg . . . . .	—	—	1	1
Langnau . . . . .	—	—	1	1
Thun . . . . .	—	—	2	2
Uebeschi . . . . .	—	—	1	1
Schwendibach . . . . .	—	—	1	1
Wolfisberg . . . . .	—	—	1	1
Total	27	24	17	68

Die Bürgerannahmsgelder wurden gemäß den bestehenden Vorschriften verwendet; in 5 Fällen indeß wurde vom Regierungsrathe den Gemeinden bewilligt, einen Theil einer Einkaufssumme dem Schulgute statt dem Armengute zuzuwenden.

Der Refurs der Bürgergemeinde Roggwyl betreffend die Verwendung der Bürgereinkaufssummen, von welchem in den letzten Verwaltungsberichten die Rede war, wurde im Berichtjahre vom Großen Rathe erledigt, und zwar wurde derselbe abgewiesen.

In dem Stande der Gemeindeverwaltung und der Pflichterfüllung der Gemeindebeamten ist eine bemerkenswerthe Aenderung gegenüber dem Vorjahre nicht eingetreten, wie dieß übrigens die Natur der Sache mit sich bringt. Ein allgemein gültiges Urtheil über diesen Punkt abzugeben ist übrigens schwierig, da hier sehr viel auf den subjektiven Standpunkt des Beurtheilers, auf den mehr oder minder strengen Maßstab, den er anlegt, ankommt und auch die Gefahr, sich durch Zufälligkeiten, durch abnorme Einzelheiten beeinflussen zu lassen, nahe liegt. Die Urtheile, welche die Regierungsstatthalter in ihren Amtsberichten über den Stand der Gemeindeverwaltung

fällen, lauten daher auch in diesem Jahre sehr verschieden und theilweise widersprechend. Vom Standpunkte der Direktion aus indeß scheinen folgende Momente dafür zu sprechen, daß unser Gemeindeorganismus in fortschreitender Entwicklung begriffen sei, daß namentlich auch die Gemeindebeamten und Behörden an eine raschere und promptere Geschäftsführung sich zu gewöhnen beginnen:

Die kurze, bereits durch die Verordnung vom 15. Juni 1869 eingeführte Rechnungsperiode von einem Jahr, welche so viele Mühe hatte durchzudringen, ja welche mancherorts geradezu als eine unnütze büreaukratische Plackerei betrachtet und bezeichnet wurde, hat sich im Berichtjahre beinahe überall eingebürgert und die früher herkömmlichen vieljährigen Rechnungsrückstände sind sozusagen durchgehends verschwunden. Damit ist aber und zwar nicht nur in formeller Beziehung viel gewonnen. Denn eine rasche, der Verwaltung selbst unmittelbar folgende Rechnungslegung macht manche früher weitverbreitete Mißbräuche geradezu unmöglich. Auch die Register- und Protokollführung wird, Dank den regelmäßigen Inspektionen der Regierungsstatthalter, im Allgemeinen zusehends besser. Auch hierin aber liegt eine bedeutende Bürgschaft guter Verwaltung, denn wenn der Stand einer Verwaltung rasch und leicht übersehen werden kann, so werden Mißbräuche nicht so bald sich einnisten, und wo dieß je der Fall sein sollte, bald entdeckt und geahndet werden.

Was die Erfüllung der materiellen Gemeindeaufgaben anbelangt, so ist zu konstatiren, daß die Gemeinden im Allgemeinen bereit sind, die zu gehöriger Befriedigung der öffentlichen Bedürfnisse nothwendigen Opfer zu bringen. Indeß waltet hier eine große Verschiedenheit zwischen den einzelnen Gemeinden ob. Während die einen für Werke von öffentlichem Nutzen große Aufopferungen bereitwillig machen, ja hiebei vielleicht hie und da sogar etwas zu weit gehen, sind andere nur mit Mühe dazu zu bringen, auch nur die kleinsten und dringendsten Verbesserungen einzuführen.

Wenn so im Ganzen und Großen der Stand unseres Gemeindefens kein unerfreulicher ist, so ist auf der andern Seite doch nicht zu verkennen, daß gerade im Berichtjahre auch manche schwere Mißstände in einzelnen Gemeinden zu Tage getreten sind, welche wiederholtes Einschreiten des Regierungsrathes und der Direktion erforderten.

Es sind hier namentlich folgende einzelne Fälle zu erwähnen:

Eine Sektionsgemeinde des Seelandes, welche durch unaufhörliche, unbegründete Prozesse ihr Vermögen zu verschleudern im Begriffe war, mußte in der Selbstverwaltung eingestellt werden.

Ein Meyer einer jurassischen Gemeinde wurde wegen Diebstahls begangen zum Nachtheil der Gemeinde in eine Kriminaluntersuchung verwickelt, dieses Verbrechen auch schuldig befunden und demgemäß, nachdem er bereits vorher vom Regierungsrathe eingestellt worden war, gerichtlich seines Amtes entsetzt.

Gegen einen andern Meyer einer jurassischen Gemeinde mußte wegen Amtsmißbrauchs ein Abberufungsantrag gestellt werden, welchem vom Gerichte auch zugesprochen wurde.

Dagegen wurde ein gegen den Gemeinderath von Soulice wegen verschiedener Nachlässigkeiten in seiner Amtsführung gestellter Abberufungsantrag vom Gerichte verworfen.

Besonderer Erwähnung endlich muß der Maßregeln gesehehen, welche im Berichtjahre gegen verschiedene jurassische Gemeinden wegen unordentlicher Vermögensverwaltung ergriffen werden mußten:

Schon im letztjährigen Verwaltungsberichte ist erwähnt worden, daß die Direktion sich zu einer persönlichen Untersuchung der Verwaltung der Gemeinden Bonfol, Cornol, Courgenay und St. Ursanne veranlaßt sah. Diese Untersuchung ergab im Allgemeinen, daß die genannten Gemeinden, namentlich in finanzieller Beziehung, wenig sorgfältig verwaltet waren, indem die Gemeinden zwar bereitwillig außerordentliche Ausgaben, besonders an Subventionen für die Furabahn, defretirt hatten, dabei aber durchaus nicht in genügender Weise darauf Bedacht genommen hatten, sich die zu Deckung dieser Ausgaben nöthigen finanziellen Mittel durch Deffnung neuer Hilfsquellen oder auch nur durch angemessene und haushälterische Ausnützung der bestehenden, zu sichern. Um die aus diesem Zustande drohenden nachtheiligen und verderblichen Folgen abzuwenden, sah sich der Regierungsrath veranlaßt, die Gemeinden Cornol und Bonfol in der Selbstverwaltung einzustellen, den Gemeinden Courgenay und St. Ursanne dagegen eingehende Direktiven über die Art und Weise ihrer

Verwaltung zu ertheilen. Nachdem sodann im Laufe des Berichtjahres die Gemeinden Cornol und Bonfol unter Leitung besonderer vom Regierungsrathe hiezu bezeichneter Kommissäre ihre finanzielle Lage durch Ablegung ihrer Rechnungen und Aufstellung angemessener Voranschläge, klar gestellt und überdies, einerseits durch Abänderung der Organisation ihrer Finanzverwaltung, anderseits durch eine, den Interessen der Gemeinde entsprechende Abänderung ihrer Nutzungsreglemente, Garantien für zukünftige bessere Verwaltung gegeben hatten, konnte der Regierungsrath die gegen diese Gemeinden ergriffenen außerordentlichen Maßregeln wiederum aufheben und es steht nun zu hoffen, daß die Verwaltung dieser Gemeinden in Zukunft ihren ungestörten Gang werde gehen können.

In Betreff der Gemeinde Courgenay, deren Lage sich gleich anfangs als am wenigsten kompromittirt dargestellt hatte, wurden weitere Maßregeln nicht nothwendig. Dagegen ist es nicht gelungen, die auf Herstellung einer festen Ordnung in der Gemeindeverwaltung von St. Ursanne gerichteten Anordnungen im Berichtjahre zum Abschlusse zu bringen. Der Grund hievon ist zwiefacher Natur: einerseits nämlich ist diese Gemeinde durch ihre bedeutende Subvention an die Jura- bahnen, die sie durch Aufnahme eines mit mancherlei erschw- erenden und lästigen Bedingungen verbundenen Anleihe-ns rea- lisiert hat, finanziell sehr stark belastet und anderseits war die Initiative der Gemeindebehörden durch Uebertragung politischer Zwistigkeiten in die Gemeindeverwaltung gelähmt. Es war dieser Gemeinde vom Regierungsrath aufgegeben worden, einen genauen Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben und einen Finanzplan aufzustellen und zur Genehmigung vorzulegen. Die Gemeinde stellte nun auch wirklich einen Voranschlag auf; allein eine nähere Prüfung dieser Arbeit ergab bald, daß deren Ansätzen durchaus nicht zu trauen sei und es mußte daher auch hier ein außerordentlicher Kommissär vom Regierungsrathe mit erneuerter Untersuchung der Finanzlage der Gemeinde, mit der Ausarbeitung von Vorschlägen, wie dieselbe für die Zukunft zu ordnen sei und überdies mit der Begut- achtung verschiedener Beschwerden, welche die Gemeindebeamten gegenseitig gegen einander eingereicht hatten, beauftragt wer- den. Dieser Kommissär hat seinen Bericht nebst Anträgen noch im Laufe des Berichtjahres vorgelegt und es liegt derselbe gegenwärtig der Gemeinde zur Berathung vor. Sobald die

Gemeinde ihre Beschlüsse gefaßt hat, wird auch der Regierungsrath seine definitiven Schlußnahmen fassen und so diese Angelegenheit, welche bei der starken finanziellen Belastung der Gemeinde keineswegs leicht zu ordnen ist, erledigen.

Die im letztjährigen Verwaltungsberichte erwähnte vormundschaftliche Verwaltung des Vermögens der Gemeinde Courfaivre dauerte auch im Berichtjahre noch fort, indessen wird in nächster Zeit der ernannte Verwalter seinen Schlußbericht erstatten.

In ähnlicher Weise, wie gegen die oben erwähnten Gemeinden, mußte im Berichtjahre auch gegen die Gemeinden Courchavon und Monible vorgegangen werden und zwar aus ganz analogen Gründen. Durch zweckmäßige Abänderung der Reglemente und eine gründliche Neuordnung des Finanzhaushalts ist es denn auch gelungen, der Gemeindeverwaltung von Courchavon wiederum einen normalen Gang anzuweisen. Dagegen konnte das nämliche Ziel in Betreff der Gemeinde Monible noch nicht erreicht werden. Diese Gemeinde ist, in Folge früherer Mißwirthschaft, tief verschuldet und es wurde, nachdem frühere von den Behörden getroffene Weisungen unbefolgt geblieben waren, unumgänglich nothwendig, diese Gemeinde, wenn man sie nicht ihrem finanziellen Ruin entgegengehen lassen wollte, in der Selbstverwaltung einzustellen. Der bestellte Verwalter hat seine sachbezüglichen Anträge bereits eingereicht, dieselben konnten indeß, da die Direktion eine Prüfung auch anderer Eventualitäten als der vom Verwalter vorgeschlagenen für nothwendig erachtet, im Berichtjahre noch nicht vollzogen werden.

Eine Untersuchung gegen den Gemeinderath von Boncourt, insbesondere wegen unordentlicher Bewirthschaftung der Waldungen, ist noch anhängig.

Im Uebrigen sind von Verfügungen, welche die Aufsichtsbehörden in einzelnen nicht streitigen Fällen zu treffen hatten, folgende zu erwähnen:

Der Regierungsrath erließ ein Kreis Schreiben an die Regierungstatthalter, in welchem er für größere Gemeinden die Einführung des Urnensystems bei Gemeindewahlen empfahl.

Einigen Gemeinden, bezw. Vereinigungen von Gemeinden wurde vom Regierungsrathe gestattet, das Verlesen in der Kirche durch Insertionen in eigens hiezu errichteten Lokal-

anzeigeblättern zu ersetzen, mit Ausnahme derjenigen Fälle, in welchen das Gesetz das Verlesen absolut, d. h. ohne daneben eine andere ortsübliche Publikationsweise zu gestatten, vorschreibt.

Zwei seeländische Bürgergemeinden beschlossen, sich mit den Einwohnergemeinden zu verschmelzen und ihr gesamtes Vermögen den letztern zu Ortszwecken abzutreten, welche Beschlüsse vom Regierungsrathe genehmigt wurden.

## 2. Rechnungswesen.

In folgenden Amtsbezirken sind keine Gemeinden mit ihren Rechnungen im Rückstande:

Marwangen, Bern, Büren, Burgdorf, Courtelary, Erlach, Fraubrunnen, Freibergen, Frutigen, Interlaken, Konolfingen, Laupen, Münster, Neuenstadt, Nidau, Oberhasle, Bruntrut, Saanen, Schwarzenburg, Sestigen, Signau, Obersimmenthal, Nidersimmenthal, Thun, Trachselwald, Wangen.

In den übrigen Amtsbezirken sind noch folgende Ausstände:

### Amtsbezirk Narberg.

Niederried, Einwohnergemeinde. Ortsguts- und Schulgutsrechnung seit 1872.  
Niederried, Bürgergemeinde. Bürgergutsrechnung seit 1870.  
Kappelen, Bürgergemeinde. Bürgergutsrechnung seit 1873.  
Ziemlisberg, Ortsgemeinde. Ortsgutsrechnung seit 1873.  
Seedorf, Einwohnergemeinde. Ortsgutsrechnung seit 1873.  
Seedorf, Holzbürgergemeinde. Bürgergutsrechnung seit 1872.  
Beggwyl, Schulgemeinde. Schulgutsrechnung seit 1873.  
Lobsigen, Ortsgemeinde. Ortsgutsrechnung seit 1873.  
Byler, Ortsgemeinde. Ortsguts- und Schulgutsrechnung seit 1873.

### Amtsbezirk Biel.

Bözingen, Bürgergemeinde. Bürgerguts- und Armengutsrechnung seit 1873.  
Leubringen, Einwohnergemeinde. Schulguts- und Ortsgutsrechnung seit 1873.

### Amtsbezirk Delsberg.

Löwenburg, Bürgergemeinde. Bürger- und Armengutsrechnung seit 1871.

(Diese Rechnung wurde im letzten Verwaltungsberichte irrtümlicherweise nicht im Auslande verzeigt.)

### Amtsbezirk Laufen.

Blauen, gemischte Gemeinde. Ortsguts- und Schulgutsrechnung seit 1873.

Dillingen, gemischte Gemeinde. Kirchengutsrechnung seit 1872.

Grellingen, gemischte Gemeinde. Ortsguts-, Schulguts- und Kirchengutsrechnung seit 1872.

Laufen, Stadtbürgergemeinde. Bürgergutsrechnung seit 1871. Armengutsrechnung seit 1873.

Röschenz, gemischte Gemeinde. Ortsguts- und Schulgutsrechnung seit 1873.

Gegen drei Seckelmeister wurden wegen Nichtlegung ihrer Rechnungen und gegen zwei wegen Nichtablieferung von Restanzen die gesetzlichen Maßnahmen angeordnet.

### 3. Steuerwesen.

Es wurden im Berichtjahre 9 Steuer- und 31 Gemeindeferkreglemente vom Regierungsrathe sanktionirt.

Streitigkeiten über öffentliche Leistungen kamen 6 zur oberinstanzlichen Beurtheilung.

In allen diesen Fällen bestätigte der Regierungsrath den erstinstanzlichen Entscheid.

Es mögen von den getroffenen Entscheidungen folgende hervorgehoben werden:

Eine Gemeinde, welche den Sitz einer Kantonalbankfiliale bildet, wollte dieses Institut zur Gemeindesteuer heranziehen. Der Regierungsrath hob indeß, konsequent mit frühern Entscheidungen, den betreffenden Beschluß auf, gestützt auf die Erwägung, daß der § 7, letzter Absatz, des Gemeindesteuergesetzes, auf welchen sich die Gemeinde berief, sich nur auf solche Anstalten beziehen könne, welche der Staatssteuer überhaupt unterworfen seien, dieselbe aber in andern Gemeinden bezahlen, als die Gemeindesteuer; dagegen könne diese Gesetzes-

stelle in keiner Weise auf solche Anstalten bezogen werden, welche überhaupt gar nicht staatssteuerpflichtig seien, namentlich also nicht auf Staatsanstalten.

In einem Falle reklamirte eine Bürgergemeinde, welche laut Ausschcheidungsakt eine Dotationsrente an die Einwohnergemeinde zu entrichten hat, dagegen, daß die Einwohnergemeinde ihr Vermögen seinem vollen Betrage nach besteuere, behauptend, es müsse ein der Dotation entsprechendes Kapital bei Berechnung des Steuerbetrages in Abrechnung gebracht werden. Der Regierungsrath wies indeß den daherigen Refurs ab, da die Dotationsrente lediglich als eine, wenn auch auf eigenthümlichem Rechtstitel beruhende Schuld der Bürgergemeinde zu betrachten sei, ein Schuldenabzug bei Berechnung der Gemeindesteuer aber gesetzlich nicht gestattet werde.

Die Inhaber eines in einer oberländischen Gemeinde gelegenen Fabrikationsgeschäftes, welche ihrerseits in der Stadt Bern domiziliren und von hier aus gewisse Geschäftsbranchen besorgen, wurden von der betreffenden oberländischen Gemeinde für einen Theil ihres Geschäftseinkommens besteuert. Ihr hiegegen erhobener Refurs wurde vom Regierungsrathe verworfen, weil die Refurrenten ihr Fabrikationsgewerbe sowohl in der Gemeinde Bern als in der betreffenden oberländischen Gemeinde ausüben, mithin nach § 7, letztem Alinea, des Gemeindesteuergesetzes die Gemeindesteuer an beide Gemeinden nach Maßgabe der Ausdehnung des Geschäftes zu bezahlen haben.

Die zitierte Bestimmung des letzten Alinea des § 7 des Gemeindesteuergesetzes bietet übrigens, wie die Direktion in mehreren zur oberinstanzlichen Entscheidung noch nicht gelangten Fällen sich zu überzeugen Gelegenheit hatte, in der Anwendung außerordentliche Schwierigkeiten dar, und man wird sich bei einer kommenden Revision des fraglichen Gesetzes fragen müssen, ob dieselbe nicht zweckmäßiger gestrichen werde.

Ueberdem wurden auch im Berichtjahre der Direktion wieder zahlreiche Anfragen in Gemeindesteuerfachen zur Beantwortung, theils von Gemeinden, theils von Privaten vorgelegt. Die Direktion ließ sich in einzelnen Fällen, wo sie hoffen konnte, durch einfache Auskunfterteilung einem Prozesse vorzubeugen, herbei, diese Fragen eingehend zu beantworten. Nach den gemachten Erfahrungen indeß wird die Direktion in

Zukunft auf keine einzelne Fälle betreffende Anfragen in Steuersachen mehr einläßliche Antwort ertheilen; denn da der Direktion jede entscheidende Kompetenz mangelt und demnach Niemand an ihre Meinungsäußerungen gebunden ist, so kann es in Fällen, über welche die Direktion ihre Ansicht auf geschehene Anfrage hin geäußert hat, gleichwohl zum Prozesse kommen, wobei alsdann der Direktor, weil er seine Ansicht bereits ausgesprochen hat, den Ausstand zu nehmen genöthigt ist.

#### **4. Verwaltung und Benutzung der Gemeindegüter.**

Es wurden im Berichtjahre vom Regierungsrathe 24 Nutzungsreglemente sanktionirt.

Nutzungsstreitigkeiten hatte der Regierungsrath 8 zu beurtheilen. In 2 der 8 beurtheilten Fälle änderte der Regierungsrath den erstinstanzlichen Entscheid theilweise, in einem gänzlich ab; in allen andern Fällen bestätigte er denselben.

Von interessanteren Entscheidungen mögen hier folgende angeführt werden:

Ein Nutzungsreglement stellte den Burgern als Ersatz der frühern Holzberechtigung für Leitungsröhren für von ihnen errichtete Brunnen einen Beitrag an die Anschaffungskosten gußeiserner Brunnleitungsröhren in Aussicht. In einem Spezialfalle entschied der Regierungsrath, daß diese Bestimmung sich, trotz des scheinbar allgemeinen Wortlautes des Reglements, doch nur auf Hausbrunnen, nicht aber auch auf Brunnenanlagen, welche zum Zwecke des Betriebes industrieller Etablissements errichtet werden, beziehe.

Ein Bürger hatte sein Domizil in seiner heimatlichen Bürgergemeinde, wo er auch seinen Beruf ausübte. Dagegen hatte er seine Familie in einer Nachbargemeinde untergebracht. Es wurde nun zwischen ihm und seiner Bürgergemeinde streitig, ob ihm die Nutzung für seine gesammte Haushaltung oder nur für seine Person gebühre. Der Regierungsrath entschied im ersteren Sinne, da Frau und Kinder rechtlich das Domizil des Familienhauptes theilen.

Der oft erwähnte und allbekannte Refurs der gemischten Gemeinde Lammilingen, sowie der im letzten Verwaltungsberichte erwähnte Refurs einiger auswärtigen Bürger von

Gilterfingen sind vom Großen Rathe auch im Berichtjahre noch nicht erledigt worden. Dieselben sollen nunmehr ihre Erledigung in Verbindung mit der gesammten Bürgergutsfrage auf legislativem Wege finden. — Was im letzten Jahresberichte über die Wünschbarkeit einer baldigen Regelung dieser Fragen gesagt worden ist, gilt auch gegenwärtig noch und hat in den Amtsberichten mehrerer Regierungsstatthalter von neuem seine Bestätigung gefunden.

In Betreff der Benutzung und Bewirthschaftung der Gemeindegüter läßt sich für das verflossene Jahr wenig neues berichten. Hervorgehoben zu werden verdient immerhin, daß durch die Einführung des Institutes der Revierförster u. s. w. eine Besserung der Waldwirthschaft der Gemeinden allgemein und namentlich von den Regierungsstatthaltern des Simmen- und Saanenthales, deren ungünstige Urtheile über die dortige Waldwirthschaft wir in den beiden letzten Verwaltungsberichten citirt haben, gehofft wird.

Mißbräuche in der Nutzungsaustheilung und der Bewirthschaftung der Gemeindegüter kommen unstreitig noch an manchen Orten vor, so z. B. führten die oben erwähnten Untersuchungen der Finanzwirthschaft einiger jurassischer Gemeinden auch zu Aufdeckung mancher Mißbräuche in der Verwaltung der Gemeinde-, namentlich der Holznutzungen, Mißbräuche, durch welche auf Kosten der Gemeindefasse weniger die Gesammtheit der Nutzungsberechtigten als vielmehr einzelne kleine Spekulanten, welche Holz von der Gemeinde und den Nutzungsberechtigten aufkaufen, begünstigt werden. Die Aufsichtsbehörden traten indeß diesen Mißbräuchen kräftig entgegen und suchten sie durch Einführung zweckmäßiger Reglementsvorschriften für die Zukunft unmöglich zu machen, so daß zu hoffen steht, daß auch in diesem Verwaltungszweige Fortschritte je länger je mehr sich Bahn brechen werden.

Ueber den Unterhalt der unmittelbar zu Gemeindezwecken dienenden Liegenschaften (Kirchen, Schulhäuser u. s. w.) lauten die Berichte im Ganzen fortwährend befriedigend, an einzelnen immerhin seltenen Ausnahmen fehlt es indeß auch hier begreiflicherweise nicht. — Der Unterhalt der Gemeindewege sodann läßt mehrorts immer noch zu wünschen übrig und die Regierungsstatthalter sahen sich in verschiedenen Fällen zu amtlichem Einschreiten genöthigt.

Die Verwaltung der Gemeindefapitalien, die Einziehung der Gemeindecinkünfte u. s. w., war im Allgemeinen eine gute und es ist nicht zu verkennen, daß gerade hier die kurzen Rechnungsperioden von sehr guter Wirkung sind. Ueber Ausnahmen, in welchen die Staatsbehörden einschreiten mußten, ist oben berichtet worden.

### 5. Ausscheidung und Zweckbestimmung der Gemeindegüter.

Endlich ist die Direktion in der Lage, die definitive Beendigung dieser langwierigen Operation, welche, statt wie der Gesetzgeber ursprünglich vorsah, ein Jahr nahezu ein Vierteljahrhundert zu ihrem Abschlusse erfordert hat, anzeigen zu können, da im Berichtjahre die letzten Nachzügler zur regierungsräthlichen Sanktion gelangten. Sie behält sich vor, seiner Zeit einen besondern Bericht über den Verlauf der Ausscheidung und deren Wirkungen vorzulegen, welcher, wenn auch nicht von unmittelbar praktischem, so doch von bedeutendem historischem Interesse sein muß, da die Gemeindegüterausscheidung gewiß eine der folgenschwersten Maßregeln war, welche in Bezug auf unser Gemeinwesen seit langem getroffen worden sind.

Bern, den 9. März 1876.

Mit Hochachtung!

Der Direktor des Gemeinwesens:

**Trossard.**

